

schaften zusammengesetzt war, die sich unter ihre Führung als die eines Heerkönigs begeben hatten. Weil aber die mehr oder weniger weiten Wanderungen, die oft lang dauernden Kriegszüge der Ausbildung einer ständigen Führergewalt sehr zugute kamen, ist es verständlich, daß bei jenen Völkerschaften, die entweder keine oder nur kleinere Wanderungen machten, es erst spät oder überhaupt nicht zur Ausbildung einer monarchischen Gewalt gekommen ist; die Sachsen, Friesen, Thüringer u. a. sind dafür Beispiele. Die Angehörigen der Heere standen durch ein persönliches Gefolgschaftsverhältnis in einer unmittelbaren, nicht durch Zwischenschichten feudaler Art unterbrochenen Verbindung mit ihren Königen. Wenn dann der Heerkönig den endgültigen und entscheidenden Sieg errungen, ein feindliches Reich unterworfen und das Land besetzt hatte, bildete sich sein Heer zum Volk im staatspolitischen und staatsrechtlichen Sinne um, durch den König wurde damit das Volk zum Staat. Das Wort „Volk“ bedeutete ursprünglich das Kriegsvolk, *exercitus*.¹⁾ In diesem Sinne ist es z. B. in die slawischen Sprachen übergegangen, im Tschechischen hat Volk-pluk die Bedeutung von Regiment. Der zum Heer gehörige Mann war der *exercitalis*, der Heermann, als solcher war er dann frei und Volksgenosse, *fulcfree*.²⁾ Heereszugehörigkeit und Volkszugehörigkeit, unmittelbares Verhältnis zum König und Freiheit des einzelnen Volkes entsprachen sich gegenseitig; das Heer war aber gegenüber dem Volk das Primäre, es war vor dem Volk da. Um das Heer zu ergänzen, haben die Langobarden Unfreie freigelassen³⁾, auf diese Weise sind diese Heeresangehörigen dann Volksgenossen und „freie“ Langobarden geworden, selbst wenn sie diesem Volke der Abstammung nach nicht angehörten. Das gilt wohl auch für die Gepiden, Sarmaten und Bulgaren, die mit den Langobarden nach Italien gekommen waren.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Grimms Wörterbuch 12 Sp. 454; E. Gamillscheg, *Romania Germanica* 1 S. 386, 394, 2 S. 91. Vgl. O. Hintze, *Staatsverfassung und Heeresverfassung a. a. O.* S. 42 ff.

²⁾ Vgl. H. Brunner, *RG.* 1² S. 144.

³⁾ Paul. Diacon. 1, 13 (MG. SS. rer. Lang.) S. 54. Vgl. Dümmler, *Gesch. d. ostfränk. Reiches* 1 S. 164.

⁴⁾ F. Schneider, *Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien* (1924) S. 134 ff. Daß alle diese Fremdvölker den Langobarden ganz gleichgestellt wurden, ist nicht sicher, schon die Ortsnamen, die den völkischen Charakter der Siedlungen wiedergeben, deuten auf eine Sonderstellung hin. Wohl aber haben sie eine Stellung unmittelbar unter dem König bewahrt.